

**SATZUNG
ÜBER DIE VERLÄNGERUNG DER
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 55**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt aufgrund der

§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497),

folgende

Satzung

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 55 für das im Plan des Stadtplanungsamtes vom 11.04.2003 (Maßstab 1:1000) durch die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches begrenzte Gebiet zwischen der Breslauer Straße und der Bahnlinie Nürnberg Rbf.-Dutzendteich, Satzung der Stadt Nürnberg vom 23. Mai 2003 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 11 vom 04. Juni 2003), wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung von § 3 der Satzung vom 23. Mai 2003 spätestens am 24.02.2006 außer Kraft. Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch bleibt unberührt.

§ 2

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 54 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister